Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-48 „Wohnen in der Grabenstraße“

FFH-Vorprüfungen

GGB DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“

Bearbeiter:

KUNHART
FREIRAUMPLANUNG

Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 24.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE 3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4
3. VORGEHENSWEISE 4
4. PROJEKTBESCHREIBUNG 6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 8
6. BESCHREIBUNG DER NATURA - GEBIETE 9
6.1 BESCHREIBUNG DES FFH - GEBIETES DE 2350-303 „UECKER VON TORGELOW BIS ZUR MÜNDUNG“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN 9
7. ZUSAMMENFASSUNG 13
8. QUELLEN 13
ANHANG 1: FOTOANHANG 14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Natura-Gebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2020) 3
Abb. 2: Biotoptypen und Planung (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine) 6
Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten 10

Anhänge

Fotoanhang 14

1. Anlass und Ziele

In der Stadt Seebad Ueckermünde soll westlich der Uecker zu Wohnzwecken eine 2.500 m² große Fläche bebaut werden.

Das Plangebiet befindet sich ca. 35 m westlich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ mit den Zielarten Biber, Fischotter, Steinbeißer, Bitterling.

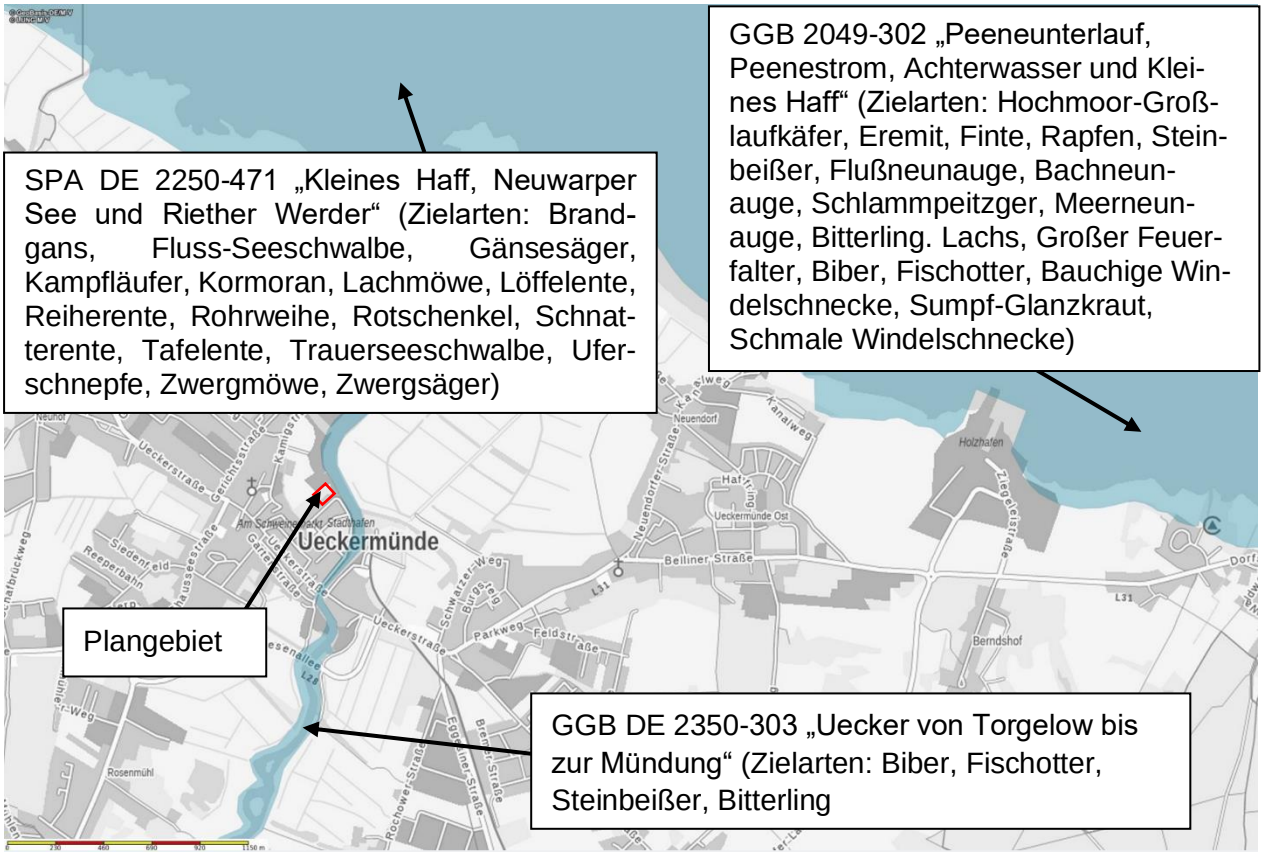

Abb. 1: Natura-Gebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden GGB festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1.Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs-bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt

zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B-48 „Wohnen in der Grabenstraße“ ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Die Grundflächenzahl soll 0,4 betragen. Als Höchstmaß sind zwei Vollgeschosse zugelassen. Die Bauweise ist geschlossen. Zur Erschließung ist der Bau einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung bzw. einer öffentlichen Mischverkehrsfläche vorgesehen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	X			
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

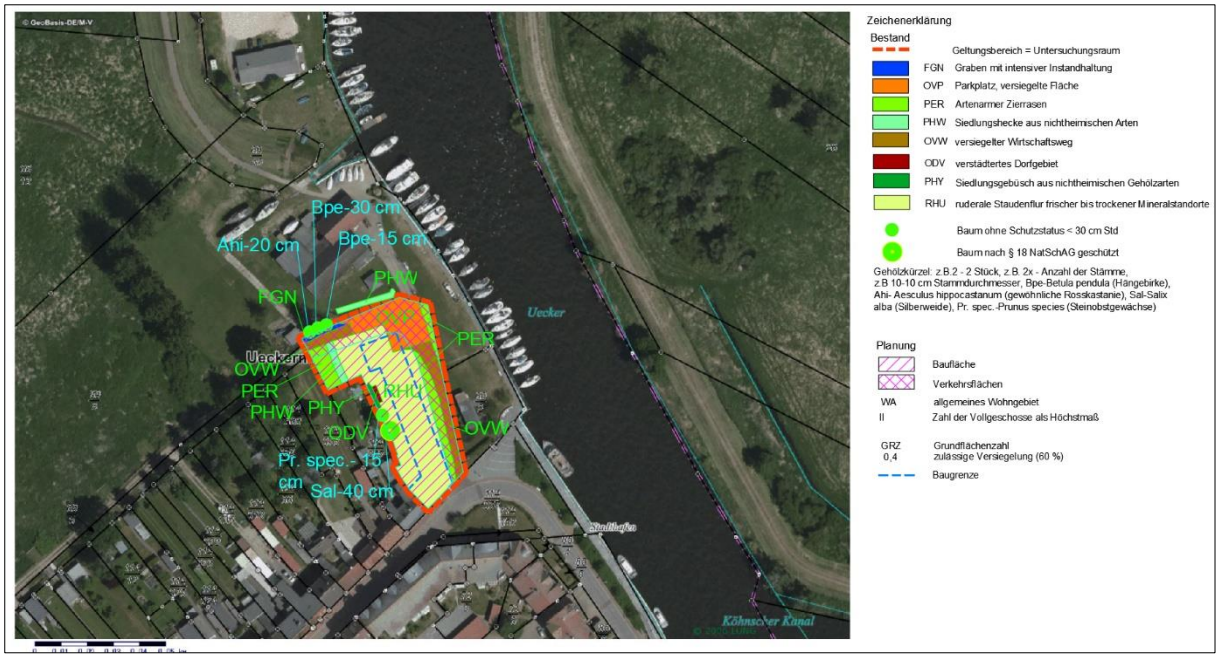

Abb. 2: Biotoptypen und Planung (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das ca. 2.500 m² große Plangebiet liegt in der Stadt Ueckermünde etwa 230 m nördlich des Stadthafens inmitten Bebauung. Nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzt ein Bootsverein an. Östlich des Plangebietes liegt eine Zierrasenfläche. Weiter nordöstlich verläuft die Uecker. Hier befinden sich Bootsanlegeplätze. Im Süden verläuft die asphaltierte Grabenstraße. Außerdem befinden sich im straßennahen Bereich einige Wohngebäude. Westlich an die Planungsfläche angrenzend konnten die dazugehörigen Hausgärten festgestellt werden. Das Plangebiet wird im Geltungsbereich hauptsächlich durch eine ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) geprägt. Vorherrschende Pflanzenarten sind dabei Klee, Schilf, niederwüchsige Süßgräser sowie Sauergräser. Im südlichen Bereich der ruderalen Staudenflur (Flurstück 114/50) ist der Boden durch Gebäudeüberreste und Dachpaletten aus Kunststoff verdeckt. An der Grenze zu den westlich anschließenden Gärten wurde ein starker Brombeeraufwuchs (PHY) und ein abgestellter Bauwagen dokumentiert. An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich ein Obstbaum sowie eine Silberweide mit 40 cm Stammumfang. Im östlichen Bereich der Planungsfläche verläuft ein mit Platten versiegelter Wirtschaftsweg (OVW), der in einen versiegelten Parkplatz (OVP) übergeht und dann als OVW weiter in Richtung Westen führt. Entlang dieser Siedlungsbiotope liegen zwei artenarme Zierrasenflächen (PER). Unterhalb des Weges im westlichen Plangebiet ist eine Siedlungshecke aus nicht heimischen Lebensbäumen bestehend aus Lebensbäumen gepflanzt worden (PHW). Nördlich des Weges, angrenzend an den Gebäudekomplex des Bootsvereins, befindet sich ein Graben mit intensiver Instandhaltung (FGN). Im Bereich des Grabens konnten zwei Hängebirken mit 15 und 30 cm Stammumfang sowie eine Rosskastanie mit 20 cm Stammumfang nachgewiesen werden. Laut LINFOS besteht der Boden im Plangebiet aus Niedermoor-

, Erdniedermoor-/ Mulmniedermoor, Niedermoortorf über Mulden oder mineralischen Sedimenten mit Grundwassereinfluss zusammen. Der Boden ist verdichtet und enthält Fremdstoffe. Die vorherrschende Ackerzahl liegt bei 20. Derzeit gibt es keine Hinweise auf eine Gefährdung für die Schutzgüter Grundwasser und Boden durch Altlasten. Das Plangebiet grenzt an die Uecker als Gewässer I. Ordnung an. Es liegt im Uferschutzstreifen der Uecker. Das Grundwasser steht flurnah an. Es sind lediglich geringe Deckschichten vorhanden, sodass das Grundwasser vermutlich gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ungeschützt ist.

6. Beschreibung der Natura - Gebiete

6.1 Beschreibung des FFH - Gebietes DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Die Uecker entspricht dem GGB „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ DE 2350-303 welches somit in etwa 17 -30 m Abstand von Süden nach Norden verläuft und die in Tabelle 2 aufgeführten Zielarten und Lebensraumtypen beinhaltet.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel:

Im Standard - Datenboden ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und die teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten“ verzeichnet.

Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH – Richtlinie

LRT und Arten	Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhanden Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
1130 Ästuarien	Mündungsbereiche von Flüssen mit permanentem Süßwasserdurchfluss und Salzgradienten; deutliche, nicht-periodische Variabilität der abiotischen Parameter; Uferstrukturen mit Schilfbeständen und Überschwemmungsbereichen; Flachwasserzonen mit submerser Vegetation; Becken als Schlickfallen; Sandbänke in natürlichen Mündungsbereichen; überwiegend limnisch geprägtes lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar	nein	nein
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken ; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation ; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs-und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime ; lebensraumtypische submerse Vegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosaund Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten; Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden•strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinrei-chend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehen-dem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
Biber *Castor fiber*	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen; Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung; Biberburgen und Biberdämme; Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter *Lutra lutra*	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume; ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB); nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko); großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore	nein	nein

Steinbeißer *Cobitis taenia*	langsam fließende und stehende Gewässer mit sandigen bis feinsandigen aeroben Sedimenten in Ufernähe; flache, strömungsberuhigte Abschnitte zur Eiablage; lockere Besiedlung mit emersen und submersen Makrophyten	nein	nein
Bitterling *Rhodeus amarus*	stehende und langsam fließende sommerwarme Gewässer mit möglichst guter bis sehr guter physikalisch-chemischer Wassergüte ; Vorkommen submerser Vegetation sowie vorwiegend aerober Sedimente (sandig bis schlammig); Vorkommen von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Eiablage	nein	nein

Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB und hat keine direkte Verbindung zur Uecker. Die oben genannten Lebensraumtypen sowie Lebensräume der Zielarten kommen im Plangebiet nicht vor. Das Ueckerufer ist im Bereich des Plangebietes im rechten Winkel hergestellt und dient als Anlegestelle. Die uferbegleitende Anlegestelle ist eingezäunt. So ist es den Zielarten Fischotter und Biber nicht möglich das Plangebiet auf direktem Weg zu erreichen. Etwa 50 m nördlich an der Slipanlage der Werft können die Arten auf Land gelangen und das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren an den nördlichen Randbereichen tangieren. Eine Verbindung zu weiteren Lebensräumen der Arten über das Plangebiet hinweg besteht von hier aus nicht, da die Bebauung der Grabenstraße und daran anschließende Bebauung eine Barriere dargestellt. Die Planung überlagert somit keine Lebensraumtypen sowie Lebens- oder Transferräume von Zielarten. Es wird eine leicht erhöhte Beunruhigung des bereits intensiv genutzten Bereiches am Ueckerufer verursacht. Immissionen in Form von Licht und Schall könnten sich ebenfalls leicht erhöhen. Die Zielarten werden dadurch nicht beeinträchtigt, da diese relativ geringen Wirkungen deren angestammte Habitate nicht erreichen.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet wird, entsprechend seiner Lage unweit des Stadthafens von Ueckermünde, vielfältig siedlungsgebunden genutzt. Es ist naturräumlich isoliert. Es handelt sich um eine ehemalige straßenbegleitende Bebauung der Grabenstraße mit Hausgarten und Nebengebäuden, die nun zum überwiegenden Teil mit ruderaler Staudenflur überwachsen ist und nur wenige, am Rand wachsende, Gehölze aufweist. Das Gelände ist aufgrund dieser Ausstattung nicht als Lebensraum für die wassergebundenen Zielarten des GGB DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ geeignet. Auch Transferräume werden nicht berührt. Die tatsächlichen Lebensräume der Arten des Anhang II werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen werden. Lebensraumtypen nach Anhang I werden durch die Planung nicht berührt. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Anhang 1: Fotoanhang

Bild 1: mit Platten verisegelter Wirtschaftsweg; Grünstreifen am Rand; in Richtung Norden fotografiert

Bild 2: Blick auf den artenarmen Zierrasen im Vordergrund, im Hintergrund Bootsanlegeplätze nahe der Uecker; Zaun östlich des Weges wirkt als Barriere zwischen den beiden Grünflächen; eine Querung von der Uecker über diesen Weg ins Plangebiet ist somit nicht möglich

Bild 3: im Vordergrund ruderale Staudenflur; im Westen angrenzende Gebäude; fotografiert von Süden nach Westen

Bild 4: im Vordergrund ruderale Staudenflur; unterschiedliche Vegetationshöhen gut erkennbar; im Hintergrund angrenzende Gebäude; fotografiert von Ost nach West.

Bild 5: vorne links im Bild Bauwagen; daneben an das Nachbargrundstück angrenzend ein Brombeergestrüpp; im Hintergrund zu sehen Obstbaum und eine Silberweide; fotografiert von Nord nach Süd.

Bild 6: ruderale Staudenflur mit Brombeeraufwuchs und erhöhtem Geländeprofil; auf den Erdhügel bestehen potentielle Ansitzwarten für den Feldschwirl und Erwärmungsplätze für die Zauneidechse; fotografiert von Ost nach West.

Bild 7: im Vordergrund ruderale Staudenflur mit Schilfaufwuchs (rechter Bildrand); weiterhin erkennbar der versiegelte Parkplatz und Einfahrt zum dahinter befindlichen Gebäude; hinter dem Zaun eine Anpflanzung von Lebensbäumen; fotografiert von Süd nach Nord.

Bild 8: mit

Platten versiegelter Parkplatz; rechts im Bild Bauwagen und ruderale Staudenflur mit Schilfaufwuchs; Fotografiert von Nord nach Süd

Bild 9: vom Parkplatz aus weiterführender Weg; rechts befindet sich eine Einfahrt zum nebenstehenden Gebäude und Lebensbaumanpflanzung; auf Höhe des Nebengebäudes verläuft der Graben, an dem sich zwei Hängebirken und eine Rosskastanie befinden; fotografiert von Ost nach West.

Bild 10: links befindliche Einbuchtung mit artenarmen Zierrasen; rechts verläuft der Graben mit starkem Schilfbewuchs; fotografiert von Ost nach West.

Bild 11: artenarmer, gemähter Zierrasen; links im Vordergrund des Bildes ist eine Anpflanzung von Lebensbäumen (Siedlungshecke aus nicht heimischen Arten) erkennbar; rechts im Bild Abgrenzung durch einen Zaun; fotografiert von Nord nach Süd